

Examinatorium Strafprozessrecht – Arbeitsblatt Nr. 2

Das Vorverfahren

- I. Allgemeines:** Das Vorverfahren oder Ermittlungsverfahren bildet den ersten Abschnitt des Erkenntnisverfahrens und damit des gesamten Strafverfahrens. Erlangt die Staatsanwaltschaft (StA) Kenntnis von Umständen, die den Anfangsverdacht hinsichtlich der Begehung einer oder mehrerer Straftaten begründen, so ist sie verpflichtet, das Ermittlungsverfahren einzuleiten (Legalitätsprinzip; vgl. dazu Arbeitsblatt Nr. 5). Im Vorverfahren ermittelt die StA sodann, ob ein hinreichender Tatverdacht zur Erhebung einer öffentlichen Klage besteht. Ist dies nicht der Fall, stellt sie das Strafverfahren mangels Tatverdachts ein, § 170 II StPO. Die Person, gegen welche ein Anfangsverdacht besteht und gegen welche daher ermittelt wird, trägt den Namen „Beschuldigter“. Das Ermittlungsverfahren liegt vollständig und ausschließlich im Zuständigkeitsbereich der StA. Sie wird daher gewöhnlich auch als die „Herrin des Vorverfahrens“ bezeichnet. **Beachte** aber: Bei bestimmten Ermittlungsmaßnahmen, wie etwa bei Abhörmaßnahmen, muss die StA dennoch vorher, oder bei Gefahr im Verzug zumindest nachträglich, eine richterliche Anordnung durch den sog. „Ermittlungsrichter“ einholen (Richtervorbehalt); dies ändert aber nichts am Charakter des Vorverfahrens als staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren.
- II. Einleitung des Ermittlungsverfahrens:** Das Ermittlungsverfahren wird eingeleitet, wenn die StA Kenntnis von der Möglichkeit des Vorliegens eines strafbaren Verhaltens erhält und sich aus dieser Kenntnis ein **Anfangsverdacht** gegen einen Beschuldigten ergibt. Das Ermittlungsverfahren kann dabei auf zwei verschiedene Arten in Gang gesetzt werden:
- 1. Durch Strafanzeige oder Strafantrag:** Zunächst steht es jedem Bürger grds. zu, eine **Strafanzeige** zu erstatten, § 158 I 1 Alt. 1 StPO. Darunter ist die Mitteilung eines Sachverhalts gegenüber der StA, der Polizei oder einem Gericht zu verstehen, der nach Meinung des Anzeigenden Anlass zur Strafverfolgung gibt. **Beachte:** Unter den Voraussetzungen des § 138 StGB kann bei bestimmten geplanten Verbrechen sogar eine Anzeigepflicht bestehen. Bei bewussten Falschanzeigen kann sich der Anzeigenerstatter hingegen selbst strafbar machen, §§ 145d, 164, 187 StGB. Strafanzeigen können formlos angebracht werden. Daneben besteht die Möglichkeit, einen **Strafantrag** zu stellen. Hierbei gilt es zwischen dem Strafantrag im weiteren und dem im engeren Sinne zu unterscheiden. Der Strafantrag im weiteren Sinne gemäß § 158 I 1 Alt. 2 StPO steht wiederum jedem Bürger offen und unterscheidet sich von der Strafanzeige nur dadurch, dass der Anzeigende über die bloße Übermittlung des Sachverhalts hinaus deutlich macht, dass er die Straftat auch tatsächlich verfolgt sehen möchte. Der Strafantrag im engeren Sinne (§ 158 II StPO) ist Gegenstand der §§ 77 ff. StGB. Er ist bei den sog. Antragsdelikten echte Prozessvoraussetzung. Auch hier besteht kein Formerfordernis mehr. Allerdings müssen nach § 158 II StPO die Identität und der Verfolgungswille der antragstellenden Person sichergestellt werden. Ohne Strafantrag des Antragsberechtigten kommt es nicht zur Eröffnung des Hauptverfahrens. In der Regel wird bei Antragsdelikten auch schon kein Strafverfahren eingeleitet, es sei denn, es handelt sich um ein relatives Antragsdelikt, bei welchem daneben auch noch die Möglichkeit der Strafverfolgung von Amts wegen besteht, wenn die StA ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung bejaht. Antragsberechtigt sind beim Strafantrag im engeren Sinne nur bestimmte, in den §§ 77 f. StGB näher bezeichnete Personen. In der Regel ist dies der durch die Straftat Verletzte, § 77 I StGB. Darüber hinaus ist die in § 77b StGB geregelte Antragsfrist einzuhalten.
 - 2. Von Amts wegen:** Selbstverständlich kann die StA auch **von Amts wegen** ermitteln, § 160 I Alt. 2 StPO, sofern (noch) keine Strafanzeige oder ein Strafantrag vorliegt und sie durch eigene Wahrnehmung oder durch Wahrnehmung der Polizei oder eines Gerichts Kenntnis erlangt, z.B. wenn die Polizei auf der Streifenfahrt Vorfälle beobachtet oder das Gericht während einer Vernehmung im Rahmen der Verhandlung entsprechende Tatsachen erfährt. Hier verbirgt sich ein kleines **Problem:** Muss ein Beamter ein Ermittlungsverfahren einleiten, auch wenn er privat Kenntnis erlangt? Das Legalitätsprinzip (vgl. oben und Arbeitsblatt Nr. 5) verpflichtet Ermittlungsbeamte grds. zur Aufnahme eines Ermittlungsverfahrens, sofern ein Anfangsverdacht besteht. Dies gilt jedenfalls während der Dienstzeit. Das Problem besteht hier insbesondere darin, dass aufgrund des Legalitätsprinzips auch eine Strafbarkeit gemäß den §§ 258, 258a, 13 StGB im Raume steht. Da den Polizisten und Staatsanwälten andererseits auch ein Recht auf Privatsphäre zustehen muss, möchte die Rechtsprechung die Beamten nur bei „schweren Straftaten“ mit dieser strafbewehrten Pflicht bei privater Kenntnisnahme konfrontieren (vgl. BGHSt 5, 225; 38, 388). Diese Ansicht ist freilich umstritten, dürfte aber zutreffend sein.
- III. Der Anfangsverdacht:** Gemeinsame Voraussetzung für beide Arten der Einleitung des Ermittlungsverfahrens ist das Vorliegen eines Anfangsverdachts hinsichtlich einer Straftat. Dieser besteht, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die nach den kriminalistischen Erfahrungen die Beteiligung des Betroffenen an einer verfolgbaren Straftat als möglich erscheinen lassen, vgl. § 152 II StPO. Hierbei steht der StA ein Beurteilungsspielraum zu.
- IV. Durchführung des Ermittlungsverfahrens:** Nach Einleitung des Ermittlungsverfahrens hat die StA umfassend zu ermitteln, d.h. sowohl im Hinblick auf be- als auch auf entlastende Tatsachen („StA als objektivste Behörde der Welt“). Hierzu stehen ihr verschiedene Ermittlungsmaßnahmen zur Verfügung, welche sie selbst oder – wie regelmäßig – unter Mithilfe der Polizei einsetzen kann:
- 1. Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen:** Auf die Ladung der StA hin sind Zeugen und Sachverständige verpflichtet zu erscheinen und Angaben zu machen, § 161a I 1 StPO. Ferner haben die Zeugen auch die Pflicht vor Ermittlungspersonen der StA zu erscheinen, sofern der Ladung ein Auftrag der StA zugrunde liegt, § 163 III 1 StPO.
 - 2. Beschuldigtenvernehmung:** Auch der Beschuldigte selbst muss spätestens vor Abschluss der Ermittlungen vernommen werden (§ 163a StPO), es sei denn das Verfahren wird eingestellt; bei einer „einfachen Sache“ genügt die Möglichkeit zur schriftlichen Äußerung (§ 163a I 2 StPO). Auch er muss auf eine Ladung hin vor der StA erscheinen, ist aber im Gegensatz zu Zeugen und Sachverständigen nicht zur Aussage verpflichtet (vgl. § 136 I 2 StPO).
 - 3. Sonstige Ermittlungen:** Die StA kann zudem weitere Ermittlungen durchführen wie etwa Beschattungen, Überwachungsmaßnahmen etc. Sie bedient sich hierzu in der Regel der Polizei.
 - 4. Einschaltung des Ermittlungsrichters:** Unter Umständen kann es auch opportun oder sogar notwendig sein, bereits im Vorverfahren einen Ermittlungsrichter einzuschalten, z.B. ist dies bei bestimmten Zwangsmaßnahmen, wie etwa Haftbefehl, Durchsuchung etc., gesetzlich angeordnet. Andererseits können so auch bereits Aussagen für die Hauptverhandlung gesichert werden, sodass es auch ein geschickter Schachzug sein kann, eine Vernehmung durch den Richter durchführen zu lassen (Verwertung richterlicher Protokolle über Geständnis des Beschuldigten oder über Zeugenaussagen im Prozess, Vernehmung des Richters als Zeuge vom Hörensagen). Schließlich steht auch die eidliche Vernehmung nur dem Richter zur Verfügung.
- V. Abschluss:** Das Ermittlungsverfahren kann auf zwei Arten seinen Abschluss finden:
- 1. Durch Erhebung der öffentlichen Klage:** Besteht nach Durchführung der Ermittlungen ein hinreichender Tatverdacht gegen den Beschuldigten, so muss die StA die öffentliche Klage erheben, § 170 I StPO. Es beginnt das Zwischenverfahren (vgl. Arbeitsblatt Nr. 3).
 - 2. Durch Einstellung des Verfahrens:** Das Ermittlungsverfahren kann aber auch durch Einstellung abgeschlossen werden. Diese ist vorzunehmen, wenn kein hinreichender Tatverdacht ermittelt wurde, § 170 II StPO. Sie ist aber auch aus Opportunitätsgründen möglich, vgl. die §§ 153 ff. StPO (vgl. Arbeitsblatt Nr. 34).

Literatur/Lehrbücher:
Literatur/Aufsätze:

Heinrich/Reinbacher, Examinatorium Strafprozessrecht, 4. Auflage 2023, Problem 2.

Ambos, Staatsanwaltschaftliche Kontrolle der Polizei, Verpolizeilichung des Ermittlungsverfahrens und organisierte Kriminalität, JURA 2003, 674; Bach, Der Verdacht im Strafverfahren – abstrakt, JURA 2007; Bosch, Der Strafantrag, JURA 2013, 368; Böhme/Lahmann, Strafantragsrecht, JuS 2016, 234; Kröpil, Verdacht und Beurteilungsspielraum mit begrenzter Überprüfbarkeit im Strafverfahren, JURA 2012, 833; Mitsch, Strafantragsdelikte, JA 2014, 1; Soiné, Erweiterte Zeugenpflichten gegenüber der Polizei im Ermittlungsverfahren, NSZ 2018, 141; Scheinfeld/Willenbacher, Anfangsverdacht bei Anzeige gegen Unbekannt, NJW 2019, 1357; Böhme/Lahmann, Strafantragsrecht, JuS 2016, 234.

Rechtsprechung:

BGHSt 5, 225 – Polizeibeamter (grundsätzliche Mitteilungspflicht eines Kriminalpolizeibeamten bei Kenntniserlangung von Straftaten); BGHSt 38, 388 – Vergütungsbar (Pflicht der Staatsanwaltschaft und der Polizei zum Einschreiten bei außerdienstlichen Kenntniserlangung); BGHSt 59, 278 – Wirksamkeit eines Strafantrags (Strafantragsbefugnis eines Betreuers); BGHSt 62, 312 – Rechtsbeugung durch einen Staatsanwalt (Nichtbearbeitung von Ermittlungsverfahren); OLG Brandenburg NJW 2002, 693 – Hausfriedensbruch (Strafantragsberechtigung und deren Übertragung auf einen Vertreter); BGH NJW 2015, 3383 – Pflichtverteidiger (Antragsrecht des Beschuldigten hinsichtlich der Pflichtverteidigerbestellung im Vorverfahren), vgl. Holland/Wagner, Pflichtverteidiger-Fall, famos 01/2016.